

238.

Q  
Lud

Ich bin ein gewöhnlicher Mensch  
ich bin ein gewöhnlicher Mensch.

Homburg

Vegrelli

in

ausgegeben



Dem Herrn General-Inspector der Kaiser  
Ferdinands-Nordbahn  
Negrelli.

175

Die Sachverhalte über Herrn Kreisrichter von Hk. allgemeinere  
 Justizamtung Herrmann von Teubeck haben mit Joseph Lohrer  
 vom 21. Mto Jahr 280 E. P. seinen zu erwählenden Zweck, dass  
 Herrmann von Teubeck bei der Einsetzung der Kaiser Ferdinand's Nord-  
 bahn-Eisenbahn wegen seiner, der Herrn General-Inspector,  
 Anwesenheit für einige Zeit im Staatsdienst, und somit wegen  
 seiner Abwesenheit auf unbestimmte Zeit zu nachträglicher Abhandlung,  
 die Aufträge ergab, und dass der gedachte Staatsbeamte in der  
 Klärung nachlassen haben; dass für nachfolgende bewilligte  
 Zustimmung der General-Inspector Negrelli, demselben eine  
 einmündige bestimmte Abhandlung für die Anwesenheit  
 im Staatsdienst zuweisen, jedoch ihn auf, während dieser  
 Zeit in dem Dienste der Eisenbahn anzuhalten,  
 und die zugewiesene seine Befehle von seinem Dienstherrn  
 persönlich befehlen, und es ihm billig sein, dass die Herr General-  
 Inspector Negrelli von der Eisenbahn seinen zu  
 seinen jährlichen Gehalts- und Anwesenheitslohn von 2000 fl. für  
 die Zeit, während welcher er im Staatsdienst verweilt, be-  
 schließlich sein wird, auf das Anrecht übernommen werden.

Die Sachverhalte haben jedoch Ihre Bewilligung zum An-  
 wesenheit für einige Zeit im Staatsdienst, als auch die  
 Klärung der Einsetzung der Kaiser Ferdinand's Nordbahn-Eisen-  
 bahn-Eisenbahn, bezüglich auf die bestimmte Abhandlung, während  
 der Abwesenheit zu nachträglicher Abhandlung, mittelst der  
 Joseph Lohrer, zu genehmigen befehlen.

Die weiteren Schritte mit dem Einsetzen in die Anwesenheit  
 ergab, dass Herrmann von Teubeck für die Zeit der Abhandlung und  
 Anwesenheit im Staatsdienst die bestimmte Abhandlung  
 der Hk. Kreisrichter- und allgemeinere Eisenbahn-Eisenbahn für die  
 Staats-

Staats-Gesetzgebung übertragen werden, und daß Jene weisend  
sich mit allen Pflichten eines Staatsbürgers verbinden, und zu  
gleich alle passivsten Rechte eines solchen zu genießen werden,  
sich jedoch auf nicht mehr als ein Jahr, als auf das nächste, in  
manchmaligen Fällen zu nachträglicher Prüfung der ersten Leistung  
erhalten übertragen werden zu können.

Sie werden eingeladen, wegen der Erfüllung und Jener  
Abmachung einverständig bei der Kaiserl. k. k. Hof-  
kanzlei in Wien schriftlich mit Beifügung zu sein, und  
sich bei der unterzeichneten Hofkanzlei zu melden, und wegen  
der von Jener zu leistenden Sache, und wegen Jener Angelegenheit  
einverständig ein nachherliche Prüfung zu empfangen.  
Von der k. k. Hofkanzlei - Administration - Wien am 23. März 1842.  
Sein in Staats-Gesetzgebung. Wien am 23. März 1842.

Francisci  
de Giffell